

„Pseudowissenschaft im Namen der Universität Bremen durch einen ‚Familienberater‘?“

Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. In Selbstdarstellung bezeichnet sich ein selbsternannter Familienberater als „Leiter der Forschungsgruppe PETRA“ und „Leiter der Arbeitsgruppe Kindeswohls an der Universität Bremen“ Wann war er in diesen Funktionen an der Universität Bremen tätig?
2. In welcher Form hat dieser jemals im Auftrag des Senats (Soziales, Gesundheit, Wissenschaft, Justiz, Polizei) sowie nachgeordneter Einrichtungen (zum Beispiel Jugendämter) und Instanzen Beratungen, Weiterbildungen, Vorträge und ähnliches bezahlt mit öffentlichen Geldern gearbeitet?
3. Wie bewertet der Senat die Pseudowissenschaft des sogenannten Parental Alienation Syndroms (PAS) als veraltete Argumentation für strittige Sorgerechtsfälle angesichts heute noch praktizierter Rechtsprechung an Familiengerichten und längst wissenschaftlich nachgewiesener Nichthaltbarkeit des Syndroms?

Zu Frage 1:

Die benannte Person hat nicht an der Universität Bremen, sondern bei der Forschungsgruppe PETRA gearbeitet, mit der bis 2020 eine Kooperation mit der Universität Bremen im Rahmen des Forschungsprojekts „Kindeswohl und Umgangsrecht“ bestand. Die Forschungsgruppe PETRA hat das Projekt nach Beendigung der Kooperation allein weitergeführt.

Die Person war von Seiten der Forschungsgruppe PETRA Hauptansprechpartner für das Forschungsprojekt „Kindeswohl und Umgangsrecht“.

Eine Arbeitsgruppe „Kindeswohl“ jenseits des genannten Projektes hat es an der Universität Bremen nicht gegeben.

Die Universität Bremen hat die Person aufgefordert, die Angabe, dass die Person eine Arbeitsgruppe „Kindeswohl“ an der Universität Bremen leitet, in der Öffentlichkeit, auf seiner Homepage sowie in seinen Publikationen zu korrigieren.

Zu Frage 2:

Seitens der genannten Ressorts sowie deren nachgeordneten Einrichtungen sind nach Kenntnisstand des Senats keine Aufträge an den Familienberater erteilt worden.

Zu Frage 3:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17.11.2023 betont, dass Maßstab und Ziel einer Sorgerechtsentscheidung nicht der Ausgleich persönlicher Defizite zwischen den Eltern, sondern allein das Kindeswohl ist. Aus Sicht des Senats ist damit in der Rechtsprechung anerkannt, dass das Konzept des sogenannten Parental Alienation Syndrom (PAS) als tragfähige Grundlage für eine im Rahmen der am Kindeswohl zu orientierenden Sorgerechtsentscheidung nicht ausreichend ist. Aus der grundrechtlichen Gewährleistung des Elternrechts sowie aus dem staatlichen Wächteramt folgt vielmehr die Verpflichtung der Gerichte, ihre Entscheidung unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen sowie das gefundene Ergebnis eingehend zu begründen. Eine pauschale Bezugnahme auf eine syndromale Einordnung als PAS oder die Verwendung von Argumentationsformeln einer Eltern-Kind-Entfremdung genügt diesen hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.